



MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss des
Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School
of Business and Economics

NR_02/2014

04.02.2014

Rücktritt von Prüfungen

I. Allgemeines

Grundsätzlich sind bei einer Abmeldung bzw. einem Rücktritt **zwei Fälle** zu unterscheiden, für die **verschiedene Regelungen** gelten:

Abmeldung innerhalb der Abmeldefrist

Nach der fristgerechten Anmeldung zu einer Prüfung besteht im Regelfall bis zum **siebten Tag vor der Prüfung** die Möglichkeit, sich **ohne Begründung** von der Prüfung abzumelden.

Beispiel: Die Abmeldung von einer Klausur am Dienstag, den 18.02.2014, ist möglich bis zum Dienstag, den 11.02.2014.

Von dieser Regelung **ausgenommen** sind Prüfungen, für die eine **Pflichtanmeldung** (z.B. aufgrund eines Rücktritts im vorherigen Prüfungstermin) vorliegt.

Rücktritt nach Ablauf der Abmeldefrist

Nach Ablauf der Abmeldefrist kann nur aus **triftigem Grund (z.B. Erkrankung)** von einer Prüfung zurückgetreten werden. Der Rücktritt wird nur genehmigt, wenn er **unverzüglich** beantragt wird und der triftige Grund **glaubhaft** gemacht wird. Nachweise zur Glaubhaftmachung des triftigen Grundes (z.B. ärztliches Attest) sind im Original vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu die detaillierten Hinweise unter II.

Die Rücktrittsfrist kann durch einen **vorläufigen Rücktritts Antrag** – bevorzugt per **E-Mail** an die Adresse **wiwiruecktritt@uni-wuppertal.de** – gewahrt werden. In diesem Fall sind der Rücktritts Antrag und weitere Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

Wird eine Prüfung aus triftigem Grund **abgebrochen**, ist direkt vor Ort der Rücktritt zu erklären. Der triftige Grund für den Prüfungsabbruch ist wie bei einem Rücktritt vor Prüfungsbeginn unverzüglich glaubhaft zu machen.

Wird ein Rücktritts Antrag nicht gestellt oder nicht genehmigt, wird eine nicht angetretene Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, eine abgebrochene Prüfung entsprechend der erbrachten Leistung.

II. Hinweise zu Rücktritten aus triftigem Grund

1. Rücktrittsfrist

Ein Rücktritts Antrag gilt grundsätzlich als unverzüglich gestellt, wenn er innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag beim Prüfungsamt per Brief eingegangen ist oder persönlich abgegeben wurde. Beim Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung ist der Rücktritt gegenüber den aufsichtführenden Mitarbeitern zu Protokoll zu geben. Der Nachweis eines triftigen Grundes (insbesondere ärztliches Attest) ist in beiden Fällen ebenfalls grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag beim Prüfungsamt im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Ist es nicht möglich, den Antrag fristgerecht zu stellen, kann die Rücktrittsfrist durch einen vorläufigen Rücktritts Antrag gewahrt werden. Dieser sollte nach Möglichkeit per E-Mail an die Adresse

wiwiruecktritt@uni-wuppertal.de

gestellt werden. Der Antragsteller erhält dann umgehend eine Eingangsbestätigung, die in Zweifelsfällen als Nachweis des Rücktritts Antrags vorlegt werden kann. Alternativ ist es auch möglich, den Rücktritts Antrag per Fax (unter 0202 / 439 3140) oder telefonisch (unter 0202 / 439 2434, 0202 / 439 2539) zu stellen. Der vorläufige Rücktritts Antrag kann auch von Dritten im Auftrag des Antragstellers gestellt werden.

Eine nachträgliche Annahme eines Rücktritts Antrags für eine nicht angetretene Prüfung ist nur möglich, wenn der Antragsteller seine Handlungsunfähigkeit (z.B. aufgrund eines akuten medizinischen Notfalls) zum Prüfungstermin nachweisen kann. Ein nachträglicher Rücktritts Antrag für eine vollständig abgelegte Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Triftiger Grund

Als triftiger Grund für einen Rücktritt werden sowohl atypische persönliche Lebensumstände als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen anerkannt.

Atypische persönliche Lebensumstände als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt liegen vor, wenn vor oder während der Prüfung Lebensumstände eingetreten sind, die den Kandidaten außergewöhnlich belasten und ihn daran hindern, normale Leistungen zu erbringen (z.B. Tod eines nahen Angehörigen während der Prüfungsvorbereitung). Die atypischen persönlichen Lebensumstände sind gegenüber dem Prüfungsausschuss darzulegen und durch geeignete Dokumente glaubhaft zu machen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt setzen eine außergewöhnliche und erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens voraus. Die Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Aussagen eines ärztlichen Attests festgestellt.

Damit der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen feststellen kann, sind **besondere Anforderungen an das eingereichte Attest** zu stellen:

- Der Arzt kann nicht selbst die Prüfungsunfähigkeit attestieren. Vielmehr liefert er die Grundlage für die Beurteilung des Prüfungsausschusses.
- Das Attest soll dem Prüfungsausschuss als medizinischem Laien die Beurteilung ermöglichen, ob eine Prüfungsunfähigkeit zum Prüfungszeitpunkt vorlag. Dafür sind insb. die **Krankheitssymptome**, der **Zeitpunkt der Untersuchung**, die voraussichtliche **Dauer der Erkrankung** sowie die **Auswirkung der Befunde auf die Leistungsfähigkeit** anzugeben. Werden **Medikamente** verschrieben, die sich auf die Leistungsfähigkeit auswirken, sollte dies ebenfalls angegeben werden.

- Im Falle eines **Abbruchs** einer bereits begonnenen Prüfung muss das Attest darlegen, warum der Prüfling seine Prüfungsfähigkeit **nicht bereits vor Antritt der Prüfung** erkennen konnte (und deshalb seine Prüfungsfähigkeit zu Beginn der Prüfung erklärt hat).
- Da sich im Nachhinein üblicherweise nicht mehr zweifelsfrei feststellen lässt, ob zum Prüfungszeitpunkt Symptome vorlagen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen, muss die **Befunderhebung** durch den ärztlichen Sachverständigen **vor oder am Prüfungstag** stattfinden. Nötigenfalls ist hierzu der diensthabende kassenärztliche Notdienst zu konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass **Prüfungsangst** und **Prüfungsstress** und damit verbundene Symptome grundsätzlich **keinen triftigen Rücktrittsgrund** darstellen.

Ebenfalls stellen **Dauerleiden** und/oder **chronische Erkrankungen** – außer in nachweislich akuten Phasen – grundsätzlich **keinen triftigen Rücktrittsgrund** dar. In diesen Fällen kann ggf. **vor Anmeldung zur Prüfung** ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.

Zur Vereinfachung und zur Information des ärztlichen Sachverständigen kann der vom Prüfungsausschuss bereit gestellte **Attestvordruck** verwendet werden. Das Attest kann auch formlos erteilt werden, wenn es alle erforderlichen Angaben enthält.

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Kandidat aus Gründen des **Datenschutzes** dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses persönlich das ärztliche Attest in einem verschlossenen Umschlag übersenden kann. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass niemandem außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Inhalt bekannt wird.

III. Wiederholungsprüfung nach einem Rücktritt

Wird der Rücktritt von einer Prüfung genehmigt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest. Im Fall einer Klausur wird das der entsprechende Klausurtermin im folgenden Semester sein. Die Anmeldung erfolgt automatisch (**Pflichtanmeldung**), der Kandidat muss sich selbst nicht erneut anmelden. Eine **Abmeldung** von diesem Termin ist **nicht möglich**. Ein Rücktritt kann wiederum nur aus triftigem Grund erfolgen.

Die Mitteilung des Prüfungsausschusses NR_08/2013 wird durch diese Mitteilung abgelöst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Prüfungsausschusses am 30.10.2013.

Wuppertal, den 04.02.2014

Der Vorsitzende
Gemeinsamer Prüfungsausschuss
des Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft –
Schumpeter School of Business and Economics
an der Bergischen Universität Wuppertal

Universitätsprofessor Dr. Nils Crasselt